

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Herr
Kreisklotschießerverband Norden e.V
Herrn Harald de Vries
Christine-Bourbeck-Platz 27
26524 Hage

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23.02.2026

Mein Zeichen
III/32-61 06 05-13/26

Datum
22. April 2026

**Bürgerdienste,
Ordnung und Sicherheit**
Stellmacherstraße 23
26506 Norden

Postanschrift
Landkreis Aurich
Postfach 1480
26584 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Rieger

Zimmer-Nr:
7

Telefon:
04941/16-3605

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
Verkehr
@landkreis-aurich.de

Erlaubnis für die Durchführung von Boßelspielen

Verantwortlicher: Harald Saathoff, Im Dullert 1, 26525 Hage, 0175-8936333

Boßelerlaubnis für die Boßeinzelmeisterschaften 2026 des KKV Norden in Berumbur

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr de Vries,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit
widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Boßelspiele am:

Freitag, 29.05.2026	12.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 30.05.2026	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, 31.05.2026	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 06.06.2026	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, 07.06.2026	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Für Trainingszwecke:

vom 22.04.2026 bis 28.05.2026 und
01.06.2026 bis 05.06.2026

jeweils von 09.00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang

Einschränkungen:

1. Am Maifeiertag (01.05.2026) darf **nicht** geboßelt werden.
2. Am Himmelfahrtstag (14.05.2026) darf **nicht** geboßelt werden.
3. Am Pfingstsonntag (24.05.2026) darf **nicht** geboßelt werden.
4. Am Pfingstmontag (25.05.2026) darf **nicht** geboßelt werden.

Ort:

Kreisstraße Nr. 206 in Berumbur zwischen der „Holzdorfer Straße, Höhe Vereinsheim“
und der Gemeindestraße „Sandlage“.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.
2. Während der Veranstaltungen und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Strecke sowie an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen.
An der Wurfstrecke stehen fest installierte Verkehrszeichen, diese sind vor Beginn jeder Veranstaltung zur Fahrtrichtung zu drehen und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung wieder zurückzudrehen.
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltungen auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. **Während der jeweiligen Veranstaltung (auch während der Trainingszeiten) ist größtenteils Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.**
7. **Der Kreisverband Norden hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen und diese den Teilnehmern mitzuteilen.**
8. Auf die Parkplätze ist durch Zeichen 314 StVO (Parkplatz) ggf. mit Zusatzzeichen 100-10/20 StVO (Richtungspfeil links-/rechtsweisend) ausreichend hinzuweisen.
9. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.

Hinweise:

1. **Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.

4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbaulastträger unverzüglich zu melden.
6. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
7. **Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird.**

Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S.865) und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Geb.TSt) in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in den derzeit gültigen Fassungen setze ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **11,-- €** fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen an die **Kreiskasse Aurich** auf das Konto bei der **Sparkasse Aurich-Norden, IBAN: DE73 2835 0000 0000 090027, SWIFT-BIC: BRLADE21ANO** unter Angabe des **Kassenzeichens 3605-26-110420013**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Rieger

